

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag/Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.



Bereits zum dritten Mal – nach 1977 und 1981 – wird Kurt Furgler (hier mit Gattin Ursula) nächstes Jahr die benachbarte Eidgenossenschaft als Bundespräsident nach innen und aussen repräsentieren.

Furgler zum dritten Mal «Landesvater»

(AP) Bundesrat Kurt Furgler wird zum dritten Mal «Landesvater» der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Vereinigte Bundesversammlung hat ihn am Mittwoch mit 177 von 199 gültigen Stimmen zum Bundespräsidenten gewählt. Mit einem Glanzresultat von 185 bei 196 gültigen Stimmen wurde ihm Bundesrat Alphons Egli als Vizepräsident zur Seite gestellt. Damit honorierte das Parlament das Ansehen, das sich Egli als «Umweltminister» in seiner erst zweijährigen Amtstätigkeit im In- und Ausland bereits erworben hat. Zu ungewohnten Misstönen kam es bei den Richterwahlen. Mit Elisabeth Kopp hatte das Parlament bereits in der Herbstsession eine Nachfolgerin für den zurückgetretenen Bundesrat Rudolf Friedrich gewählt. So musste am Mittwoch nur die Regierungsspitze neu bestellt werden.

Nebenbei

Bei der Eintretensdebatte zum neuen Gesundheitsgesetz störte die Abgeordnete der Begriff «Gesundheitsgesetz». Das Gesetz, so die allgemeine Auffassung, regelt nicht die Gesundheit, sondern den Bereich der Krankheiten. Doch soll man deswegen von einem «Krankheitsgesetz» sprechen? Andersorts heisst es ja auch nicht «Kriegsministerium», sondern – etwas schönfärberisch – «Verteidigungsministerium».

Eintreten auf das neue Gesundheitsgesetz

Überblick über die Landtagssitzung von gestern vormittag

Mit der Festsetzung einer Preisrelation zwischen alkoholfreien und alkoholischen Getränken hat der Landtag zu Beginn der gestrigen Sitzung eine Gesetzesänderung verabschiedet. Während dieser Antrag der Regierung diskussionslos genehmigt wurde, ergaben sich bei der geplanten Festsetzung des Mindestferienanspruchs für Arbeitnehmer und Lehrlinge erhebliche Meinungsunterschiede. Für beide Vorlagen wurde jedoch Eintreten beschlossen und die erste Lesung durchgeführt. Ebenfalls in erster Lesung beraten wurde die Vorlage über die Katastrophen- und Entwicklungshilfe sowie das neue Gesundheitsgesetz.

Als Interessenvertreter der Arbeitnehmerschaft begrüßte Alfons Schädler (VU) den Antrag der Regierung, den Mindestferienanspruch für alle Arbeitnehmer auf vier Wochen festzusetzen. Damit ist nach seinen Worten eine Gleichstellung mit den schweizerischen Arbeitnehmern vollziehbar. Auch der stellvertretende FBPA-Abgeordnete Eugen Büchel erachtete die Regierungsvorlage als gerechtfertigt, damit im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein die gleichen Regelungen vorhanden seien. Nach seinen Ausführungen bleibt die liechtensteinische Wirtschaft trotz dieser Mehrbelastung konkurrenzfähig. Zur Vorlage forderte Eugen Büchel eine Präzisierung, dass der Ferienanspruch auch für die ersten drei Monate der Anstellung gelte, sofern das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate dauere. Überdies ist nach seiner Auffassung eine genaue Regelung über die Feiertage, die in die Ferienzeit fallen, notwendig.

Bedenken aus gewerblicher Sicht

Im Gegensatz zu den zustimmenden Voten aus der Sicht der Arbeitnehmer artikulierten die Gewerbevertreter ihre Bedenken gegen die Erhöhung des Mindestanspruchs bei den Ferien. Noldi Frommelt (FBP) rechnete vor, dass die Aufstockung des Ferienanspruchs für viele Gewerbebetriebe zu Kostensteigerungen führten, die nicht ohne weiteres abgewälzt werden könnten. Die Mehrkosten für die Beiträge an die 2. Säule, den Teuerungsausgleich und mehr Ferien bezifferte er auf etwa 8 Prozent, was letztlich zu einem Verlust an Arbeitsplätzen führen müsse. Unterstützung erhielt Noldi Frommelt (FBP) durch den Abgeordneten Beat Marxer (FBP), der vor allem auf die Rationalisierungsmassnahmen infolge der Verteuerung der Arbeit hinwies. Ausserdem engen die Mindestansprüche für Ferien den Spielraum für die noch zu schaffenden Gesamtarbeitsverträge ein. Günther Wohlwend (VU) beantragte gar Nichteintreten auf die Vorlage, da sie nach seiner Auffassung zu sehr

die Freiheit des Unternehmers und ganz allgemein die freie Marktwirtschaft einschränke. Für eine machbare Lösung sprach sich schliesslich in der Eintretensdebatte auch Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter aus. In seiner nächsten Sitzung wird der Landtag nochmals auf diese Vorlage zurückkommen.

Ferien für Lehrlinge

In enger Verwandtschaft mit der Ferienregelung für die Arbeitnehmer ging es bei der Änderung des Berufsbildungsgesetzes um die Erhöhung des Mindestanspruchs der Ferien auf fünf Wochen für Lehrlinge. Zu den grundsätzlichen Äusserungen, die bereits bei der vorherigen Vorlage angetönt wurden, kamen bei der Eintretensdebatte noch spezifische Ausbildungsprobleme hinzu. Als gemeinsamen Nenner fanden die Abgeordneten die Übereinstimmung, dass wenigstens für alle Lehrlinge die gleichen Regelungen gelten sollten. Es gehe nicht an, so hiess es, dass die schweizerischen Lehrlinge künftig über fünf Wochen Ferien verfügten, während ihre liechtensteinischen Kollegen nur vier Wochen Ferienanspruch hätten. Dr. Dieter Walch (FBP) regte ausserdem an, dass von diesen fünf Wochen insgesamt drei Wochen an einem Stück bezogen werden sollten.

Katastrophen- und Entwicklungshilfe

Die Vorlage über die Katastrophen- und Entwicklungshilfe, die im Sommer an die Regierung zurückgewiesen worden war, fand diesmal Zustimmung im Landtagsplenum. Hermann Hassler (VU) und Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter (VU) bemerkten mit Genugtuung, dass die Bedenken gegen die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zerstreut worden seien, indem die Regierung sich

Alkoholfreie Getränke

Künftig haben Gastgewerbebetriebe eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholartige Getränk in der gleichen Menge. Der Landtag hat eine entsprechende Regierungsvorlage in der Detailbearbeitung diskussionslos genehmigt und verabschiedet. Die Inkraftsetzung einer derartigen Preis- und Mengenvorschrift ist nach Auffassung der Regierung eines der Mittel, um den Alkoholkonsum unter Jugendlichen einzuschränken. Die nun vom Landtag verabschiedete Gesetzbestimmung fixiert nur eine Preisrelation zwischen alkoholischen und alkoholfreien Getränken, berührt jedoch das Niveau der Preise selbst nicht. Damit soll den Gastbetrieben ein genügender Spielraum in der Handhabung der Preis- und Mengenregelung bleiben.

nun auf eine privat-rechtliche Stiftung im Bereich der Entwicklungshilfe festgelegt habe. Josef Biedermann (FBP) meinte, die bisherige Arbeit des liechtensteinischen Entwicklungsdienstes (LED) habe sich bewährt, so dass man nach dem bisherigen Muster weiterfahren könne. Hingegen unterbreitete er die Anregung, ob nicht die Inland-Arbeit nicht auch in das Gesetz aufgenommen werden sollte. In der anschließenden ersten Lesung wurden verschiedene Änderungswünsche und Fragen vorgetragen, die sich mit dem Begriff der «Dritten Welt» sowie dem Begriff «Missionsgesellschaften» befassten. Ausserdem wollte der FBPA-Abgeordnete Dieter Walch wissen, wie hoch die Beiträge an die Entwicklungshilfe in den nächsten Jahren sein würden. Die Antwort des Regierungschefs dazu lautete, dass der Landtag jährlich diesen Betrag im Budget festlege. Persönlich halte er, meinte Brunhart weiter, nicht viel von einer prozentualen Hilfeleistung anhand des Brutto sozialproduktes oder des Staatshaushaltes. Sicher jedoch sei, dass die liechtensteinischen Beiträge an die Dritte Welt in den nächsten Jahren weiter erhöht würden.

Gesundheits- oder Sanitätsgesetz

Echte Begeisterung kam, wie verschiedene Abgeordnete wörtlich erklärten, bei der Eintretensdebatte zum Gesundheitsgesetz nicht auf. Paul Kindle (VU) unterstrich in seinem Votum, dass die Selbstverantwortung des Einzelnen über jede gesetzliche Regelung zu stellen sei, während Dr. Dieter Walch (FBP) die Frage aufwarf, ob nicht besser zwei Vorlagen erarbeitet worden wären: Eine über das öffentliche Gesundheitswesen, eine andere über die Berufe des Gesundheitswesens (siehe Votum an anderer Stelle dieser Ausgabe). Die Bedeutung der Psychologie und der Therapie im neuzeitlichen Gesundheitswesen wurde vor allem von Landtagsvizepräsident Armin Meier (FBP) betont, der diesen Berufen im neuen Gesetz einen höheren Stellenwert einräumen möchte. Viele körperliche Krankheiten, meinte er wörtlich, haben seelische Ursachen.

Eine Bresche zu schlagen für die Naturheilkunde versuchte der VU-Abgeordnete Hermann Hassler, der einleitend aus einem Buch ein paar Passagen über den Durchbruch des Kräuterpflanzers Künzli vorlas. Dass die Naturheilkunde nirgends in dem Gesetzesvorschlag aufscheine, bezeichnete er als Mangel. Die meisten Abgeordneten störten sich auch am Titel «Gesundheitsgesetz», der dem Inhalt der Vorlage nicht gerecht werde. Nach dieser Eintretensdebatte wurde am Nachmittag die Behandlung der Vorlage mit der ersten Lesung weitergeführt.

Schulanlage Triesen

Fristgerecht und wie geplant, wird die neue Schulanlage in Triesen im Frühjahr 1985, also zum neuen Schuljahr, bezogen werden können. Die Bauarbeiten wickeln sich im Rahmen des genehmigten Terminplanes ab, so dass bis Ende dieses Jahres die Hauptarbeiten grösstenteils abgeschlossen sind. Es ist vorgesehen, die beiden Untergeschosse des Schulhauses, die die Werkräume beinhalten, bereits noch in diesem Monat dem Schulbetrieb zu übergeben. Auch die Umgebungsarbeiten werden zur Hauptsache noch im laufenden Jahr fertiggestellt. Anfangs 1985 werden vor allem in den Klassenräumen restliche Ausbauarbeiten vorgenommen sowie Garantarbeiten angeordnet. Die Gesamtanlage mit einem umbauten Raum von 30 225 Kubikmetern wurde ursprünglich (1980) mit einem Kostenvoranschlag von 14 730 000 Franken budgetiert. Es ist jetzt schon vorzusehen, dass das Schulzentrum in Triesen bei der Endabrechnung mehr als 2 Millionen Franken mehr kosten wird als budgetiert. Schon am 1. April 1982 rechneten die Behörden mit 16,86 Millionen Franken für die Gesamtanlage. Wenn wir allein die Teuerung bis zur Fertigstellung hinzurechnen, so wird die Schule Triesen auf über 17 Millionen Franken in der Endabrechnung zu stehen kommen. Die Regierung beantragt deshalb beim Landtag im Rahmen des nächstens zu behandelnden Voranschlags zur Investitionsrechnung 1985 einen weiteren Kredit in Höhe von 5 Millionen Franken.

Wahl 86 mit 25 Abgeordneten?

FBP-Volksinitiative nun formell deponiert

Die am Mittwoch vergangener Woche beschlossene und am Wochenende angekündigte Volksinitiative der FBPA wurde gestern Mittwoch bei der Regierung nun auch formell deponiert. Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, erhält folgende neue Fassung:

Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden. Das Oberland und Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Von den 25 Abgeordneten entfallen 15 auf das Oberland und 10 auf das Unterland. Mit den 25 Abgeordneten werden auch stellvertretende Abgeordnete von jeder Wählergruppe in jedem Wahlbezirk gewählt.

Jede Wählergruppe erhält in einem Wahlbezirk nicht mehr stellvertretende Abgeordnete, als ein Drittel der ihr in diesem Wahlbezirk zugewiesenen Abgeordneten ausmacht; Bruchteile, die sich aus der Abgeordnetenzahl ergeben, sind auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

§ 2

Artikel 49 Absatz 4 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, erhält folgende neue Fassung:

Die stellvertretenden Abgeordneten haben bei Verhinderung eines Abgeordneten ihrer Wählergruppe an einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen des Landtages in Stellvertretung des verhinderten Abgeordneten mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 3

Dieses Verfassungsgesetz findet erstmals bei den nächsten Landtagswahlen Anwendung.

Zur Volksinitiative für 25 Landtagsmandate:

Unverändertes Stärkeverhältnis zwischen Oberland und Unterland!

FBP-Volksbegehren orientiert sich an der Praxis und am Rollenverständnis des Abgeordneten!

Die am vorletzten Mittwoch vom FBPA-Landesausschuss beschlossene und in der vergangenen Wochenendausgabe des VOLKSBLATT angekündigte Volksinitiative für die Erhöhung der Zahl der Landtagsmandate auf 25 – bei gleichbleibendem Stärkeverhältnis von Oberland und Unterland – ist gestern Mittwoch der Regierung formell zur Veröffentlichung unterbreitet worden.

In der Begründung zum Volksbegehren heisst es u. a.:

Die Volksinitiative bringt zum Ausdruck, dass es notwendig und an der Zeit ist, die Abgeordnetenzahl wirksam zu erhöhen, damit der Landtag wieder den Stellenwert bekommt, der ihm von Staats und Verfassungen wegen gebührt.

Der Vorschlag geht dahin, dass die Zahl der Abgeordneten auf 25 festgelegt und die Zahl der stellvertretenden Abge-

ordneten entsprechend verkleinert wird. Er orientiert sich einerseits an der Praxis und andererseits am Rollenverständnis des Abgeordneten. Es ist der Abgeordnete, und nicht der stellvertretende Abgeordnete, dem die Verfassung die Gesetzgebungs- und Kontrollfunktionen im Staate zuweist. Die Verkleinerung der Zahl der stellvertretenden Abgeordneten ist die Folge der Erhöhung der Zahl der Abgeordneten. Es braucht stellvertretende Abgeordnete, doch kann die Zahl entsprechend der Erhöhung der Zahl der Abgeordneten kleiner als bisher gehalten werden.

Es ist erklärtes Ziel der Volksinitiative, die Volksvertretung zu stärken. Wenn mehr Bürger und Bürgerinnen gewählt und für die parlamentarische Tätigkeit verpflichtet werden können, so trägt dies zweifellos zur Sicherung des demokrati-

schen Elements in unserer Staatsordnung bei.

2. im besonderen

Die Volksinitiative belässt es in Artikel 46 Absatz 1 beim bisherigen Text. Sie erhöht lediglich die Zahl der Abgeordneten auf 25, wobei die Zahl und die Zuteilung der stellvertretenden Abgeordneten an die Wählergruppen neu im Absatz 2 geregelt ist. Auf das Oberland entfallen 15 und auf das Unterland 10 Abgeordnete. Damit wird das Stärkeverhältnis der beiden Wahlbezirke ungeschmälert beibehalten.

Die Volksinitiative ändert Artikel 46 Absatz 2 ab. Die bisherige Zuteilung der stellvertretenden Abgeordneten nach dem Stärkeverhältnis der Wählergruppen wird aufgegeben. Die Zahl der stellvertretenden Abgeordneten in einem Wahl-

bezirk wird auf einen Drittel der Abgeordneten einer Wählergruppe dieses Wahlbezirktes herabgesetzt. Es wird jedoch sichergestellt, dass jede Wählergruppe, die im Landtag durch einen Abgeordneten vertreten ist, mindestens einen stellvertretenden Abgeordneten erhält. Damit ist jeder Wählergruppe, auch wenn sie nur durch einen Abgeordneten vertreten ist, eine jederzeitige Arbeit im Landtag garantiert.

Die Volksinitiative nimmt in Artikel 49 Absatz 4 eine geringfügige Ergänzung der Verfassung vor. Die eingefügten Worte «des Landtages» unterstreichen die bisherige Verfassungslage, wonach stellvertretende Abgeordnete bei Verhinderung eines Abgeordneten nur an Sitzungen des Landtages teilnehmen können, nicht aber an Kommissionen und Delegationen des Landtages.